

Geschäftsordnung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 08. Oktober 2019

Inhalt

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahlen
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Geschäftsgang des Regionalvorstandes
- § 11 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 12 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 13 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 1 Beschlussfassung

Die Regionalversammlung und der Regionalvorstand erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Mitglieder der Regionalversammlung und die Mitglieder des Regionalvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Regionalversammlung kann von jedem Mitglied der Regionalversammlung schriftlich beim Regionalvorstand beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Regionalvorstand vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Regionalversammlung. Die Regionalversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Verweisung in den Regionalvorstand oder Ausschüsse
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Regionalvorstand vorbereitet, soweit nicht der oder die Vorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Regionalvorstand die Gegenstände eingehend zu beraten sowie erforderlichenfalls Beschlusssentwürfe zu erarbeiten.
- (7) Die Einladung zur Regionalversammlung wird den Mitgliedern der Regionalversammlung elektronisch zugestellt. Die Sitzungsunterlagen werden mindestens sieben Tage vorher im Mitgliederbereich der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel eingestellt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung (Hauptsatzung),
 4. Feststellung der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen,
 5. Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen zu den aktuellen Inhalten der Tagesordnung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Empfehlungen der Ausschüsse,
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 8. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende,
 9. Schließung der Sitzung.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

- (1) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf in der Regionalversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der oder die Vorsitzende kann in Ausübung des Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an die Mitglieder der Regionalversammlung, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andersfalls kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Während der Debatte über den Antrag sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht wieder aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der oder die Vorsitzende und die Person, die den Antrag gestellt hat, haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse der Regionalversammlung zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu wiederholen. Der oder die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festzustellen. Ist das Ergebnis nicht eindeutig feststellbar, sind die Stimmen auszuzählen. Wird es von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung gefordert, erfolgt die Abstimmung nach namentlichem Aufruf.
- (6) Der oder die Vorsitzende kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Regionalversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Regionalversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit keine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Beratungsgegenstandes. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 7 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Alle Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Hauptsatzung haben Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Hauptsatzung sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Bewerber abzugeben, dass diese der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben.
- (3) Je Wahlgang ist jedem Mitglied nach § 5 Absatz 2 Hauptsatzung ein Stimmzettel auszuhändigen.
- (4) Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei der Wahl des Vorstandes findet § 8 der Hauptsatzung Beachtung.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bekanntgegeben und durch Beschluss der Regionalversammlung festgestellt.

§ 8 Handhabung der Ordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er oder sie ist berechtigt, Anwesende von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Regionalversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Wird durch einen bereits von der letzten Sitzung ausgeschlossenen Mitglied der Regionalversammlung die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Regionalversammlung für 2 weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu unterzeichnen sind. Tonbandaufnahmen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung zustimmen.

- (2) Die Niederschrift hat die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 6. Abstimmungsergebnisse
 7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Mitglieds der Regionalversammlung
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Regionalversammlung spätestens innerhalb eines Monats zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt auf elektronischen Weg. Die Zuleitung einer Abschrift erfolgt auf dem Postweg, sofern ein Mitglied der Regionalversammlung dies wünscht.
- (5) Einwände gegenüber der Niederschrift können innerhalb eines Monats nach deren Zuleitung vorgebracht werden. Einwände bedürfen der Schriftform. Sie sind der Regionalen Planungsstelle zuzuleiten.
- (6) Über die gegen die Niederschrift fristgemäß vorgebrachten Einwände entscheidet die Regionalversammlung auf der darauf folgenden Sitzung. Im Übrigen bestätigt die Regionalversammlung die Niederschrift durch Beschluss.
- (7) Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind nach deren Bestätigung in das Internet einzustellen. Im Übrigen können sie von der Öffentlichkeit in der Regionalen Planungsstelle eingesehen werden.

§ 10 Geschäftsgang des Regionalvorstandes

Für den Geschäftsgang des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen für die Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen, mit folgenden Maßgaben:

- a) Niederschriften über die Sitzungen sind den Mitgliedern des Regionalvorstandes und ihren Stellvertretenden zuzusenden.
- b) Über die gegen die Niederschrift fristgemäß vorgebrachten Einwände entscheidet der Regionalvorstand auf der darauf folgenden Sitzung.
- c) Die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Bundes, der Länder, der Nachbarregionen oder zu Planungen und Maßnahmen von besonderer regionaler Bedeutung erfolgt durch den Regionalvorstand.
- d) Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen zu den aktuellen Inhalten der Tagesordnung sind nicht regelmäßiger Bestandteil der Sitzungen.

§ 11 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen, mit folgenden Maßgaben:

- a) Ausschüsse treffen keine Beschlüsse. Sie geben Empfehlungen.
- b) Niederschriften über die Sitzungen sind den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretenden zuzusenden.
- c) Über die gegen die Niederschrift fristgemäß vorgebrachten Einwände entscheidet der Ausschuss auf der darauf folgenden Sitzung.

§ 12 Erledigung laufender Angelegenheiten

Die Leitung der Planungsstelle kann Verpflichtungen für den Regionalvorstand bis zu einem Betrag von 5.000 € und in Verbindung mit dem oder der Vorsitzenden bis zu 20.000 € eingehen. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung aller Arbeiten der Regionalen Planungsstelle, ihr obliegen die planerische und organisatorische Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft.

§ 13 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Regionalversammlung und ihren Stellvertretenden ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch die Regionalversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Regionalversammlung in Kraft.